



Hygieneplan Corona 10.0

Stand: 02.05.2022

Inhalt

1. Zuständigkeiten
2. Zutrittsverbote
3. Testobliegenheiten
4. Hygienemaßnahmen
5. Mindestabstand
6. Personaleinsatz
7. Teilnahme am Präsenzunterricht
8. Dokumentation und Nachverfolgung
9. Infektionsschutz beim Sport-, Musik-, Religions- und Ethikunterricht
10. Ganztagsangebot
11. Erste Hilfe
12. Schülerfahrten und Veranstaltungen

Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan bezieht sich auf den Hygieneplan Corona 10.0 für die Schulen in Hessen vom 02.05.2022 des Hessischen Kultusministeriums und beschreibt die schulinterne Umsetzung der jeweiligen Vorgaben. Die Pandemie unterliegt einer dynamischen Entwicklung, so dass gegebenenfalls regionale Anpassungen der Hygienevorschriften durch das Land, den Landkreis bzw. das Gesundheitsamt angeordnet werden können.

„Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler¹ über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten.“¹

¹ Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 02. Mai 2022, S.3-4.

1. Zuständigkeiten

Die Schulleitung überwacht die Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen an der Schule und informiert das Gesundheitsamt, das Staatliche Schulamt und den Schulträger bei Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen.

Der Schulträger ist für die tägliche, gründliche und desinfizierende Reinigung der Schule laut Hygieneplan und für die permanente Bereitstellung der Hygienemittel zuständig.

Das Gesundheitsamt oder das Kultusministerium ordnet in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt alle über den vorliegenden Schulhygieneplan hinausgehenden Maßnahmen an.

2. Zutrittsverbote

Derzeit gibt es keine Zutrittsverbote. Besucher der Schule sollten sich jedoch immer im Sekretariat anmelden und die allgemeinen Hygieneregeln (s.o.) beachten. Wünschenswert ist das freiwillige Tragen einer medizinischen Maske von erwachsenen Besuchern.

3. Testobliegenheiten

Die Testpflicht in der Schule bzw. für die Teilnahme am Präsenzunterricht entfällt. Den Eltern werden auf Wunsch zwei vom Land finanzierte Tests pro Woche durch die Schule ausgehändigt. Die Schule befürwortet diese freiwillige Testung.

4. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- Regelmäßiges, gründliches Händewaschen (mindestens jeweils vor Beginn eines Unterrichtsblocks, vor dem Frühstück und vor der Nutzung von gemeinschaftlich zu verwendenden Gegenständen (Computer, Instrumente, Sportgeräte etc.))
- Nutzung der Desinfektionsspender von Schülerinnen und Schülern nur im Ausnahmefall und auf eigene Gefahr
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Möglichst wenig Körperkontakt
- Möglichst Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund

b) Tragen einer medizinischen Maske

Im Schulgebäude muss keine medizinische Maske mehr getragen werden. Niemand wird jedoch am Tragen einer medizinischen Maske gehindert.

Sollte es in einer Klasse zu einer Covid-Infektion kommen, sollte in der Klasse am Platz eine Woche lang eine Maske getragen werden.

„Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.“²

² Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 02. Mai 2022, S.6.

c) Raumhygiene

Alle Räume der Schule werden bei Nutzung regelmäßig gelüftet, mindestens drei Mal pro Stunde durch Stoßlüftung oder idealerweise durch Querlüftung. Während der Pausen wird durchgehend gelüftet. Während der Wintermonate bleiben die Fenster in der Zwischenzeit geschlossen. Genaue Lüftungsanweisen sind dem Hygieneplan 10.0 des HKM zu entnehmen.

Die gründliche Raumreinigung laut Hygieneplan 10.0 des Hessischen Kultusministeriums obliegt dem Schulträger.

d) Sanitärbereich

Die Toilettenräume auf den Klassenfluren werden wieder von Jungen und Mädchen getrennt genutzt.

Die sanitären Anlagen im Verwaltungstrakt dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Die Hausaufsicht achtet darauf, dass sich keine zu großen Schülergruppen dort aufhalten.

Der Schulhausverwalter achtet auf das ständige Vorhandensein von Seife und Handtuchrollen.

5. Mindestabstand

Die verpflichtende Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50m besteht nicht mehr.

Feste Sitzordnungen bzw. Trennungen zwischen verschiedenen Klassen / Jahrgangsstufen sind nicht mehr erforderlich.

Die erste Pause findet wieder für alle gemeinsam von 10.00 Uhr bis 10.25 Uhr statt. Spielgeräte werden wieder ausgegeben.

Die Schülerinnen und Schüler gehen zu Beginn der 1. Stunde sowie nach den Pausen selbstständig zu ihrem Klassenraum und werden nicht mehr im Klassenverband abgeholt.

6. Personaleinsatz

Hinsichtlich des Personaleinsatzes gibt es keinerlei Einschränkung. Das Schulpersonal schützt sich mit medizinischen Masken und mit der Teilnahme an den Selbsttests. Weiterhin stehen Desinfektionsmittelpender für erwachsene Personen zur Verfügung.

7. Teilnahme am Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht nur dann von ihren Eltern schriftlich abgemeldet werden, wenn sie selbst oder Angehörige im gleichen Haushalt „aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären.“ ... Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.³ Die befreiten Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet am Distanzunterricht teilzunehmen. Dieser besteht aus Wochenplänen, dem Bearbeiten der Arbeitsaufträge und der Korrektur bzw. dem Feedback durch die Lehrkraft. Es besteht kein Anspruch auf weitere Formen des Distanzunterrichts.

³ Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 02. Mai 2022, S.10.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Dokumentiert werden muss:

- Infektionen mit Covid-19 (Meldung an das Gesundheitsamt und Staatliche Schulamt sowie ggf. der Unfallkasse Hessen)
- tägliche und gründliche Kontrolle und schriftliche Erfassung von abwesenden Schülerinnen und Schülern
- Teilnehmerlisten
- Anmeldung von Besuchern im Sekretariat
- Dokumentation von Covid-19-Testausgaben

9. Infektionsschutz beim Musik-, Sport-, Religions- und Ethikunterricht

Für den Musik-, Sport-, Religions- und Ethikunterricht gelten die allgemeinen Regelungen dieses Hygieneplans.

10. Ganztagsangebot

Für die Ganztagsangebote gelten die allgemeinen Regelungen dieses Hygieneplans.

11. Erste Hilfe

Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen achtet der Helfende ganz besonders auf den hygienischen Eigen- und Fremdschutz durch Nutzung entsprechender Hygieneartikel, da ein enger Kontakt zu dem/der Verletzten/Kranken nicht zu vermeiden ist.

12. Schülerfahrten / Veranstaltungen

Bei Schulveranstaltung auf dem Gelände der Schule gilt der schulische Hygieneplan. Finden Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung bzw. die Hygienepläne der ggf. besuchten Einrichtung beachtet werden.

Klassenfahrten können unter Einhaltung besonderer Regeln stattfinden. Es gilt der Hygieneplan der Jugendherberge. Gegebenenfalls anfallende Stornogebühren müssen von den Eltern getragen werden, auch wenn sie aufgrund der Pandemie anfallen.

gez.
Kristin Becker
Schulleiterin